

NEWSLETTER

Einkommensteuer

Thema dieser Ausgabe

Gesetzesänderung mit Auswirkung auf Tankgutscheinen

Der Deutsche Bundestag hat am 7.11.2019 das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer Steuerlicher Vorschriften“ verabschiedet, welchen der Bundesrat am 20.11.2019 zugestimmt hat. Mit diesen auch als „Jahressteuergesetz 2019“ bezeichneten Gesetz wurde unter anderem die Abgrenzung zwischen Sachbezug und Barlohn in das Einkommensteuergesetz („EStG“) aufgenommen. Diese gesetzliche Neuregelung hat erhebliche praktische Bedeutung, insbesondere für von Arbeitgebern gewährte Tankgutscheine.

Hintergrund: Steuerfreie Sachbezüge

Einkommensteuerpflichtiger Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist jeder Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen alle Güter, die in Geld oder in Geldeswert bestehen. Damit ist grundsätzlich der gesamte Barlohn („in Geld“) und alle Sachbezüge („in Geldeswert“), die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, einkommensteuerpflichtig. Dementsprechend muss der Arbeitgeber hierfür auch Lohnsteuer einbehalten und Sozialversicherungs-abgaben abführen.

Bei Sachbezügen gibt es aber eine sehr praxisrelevante Ausnahme. Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn die Vorteile für den Arbeitnehmer insgesamt EUR 44 im Kalendermonat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Diese Freigrenze dient Vereinfachungszwecken bei kleineren Zuwendungen. In der Praxis nutzen jedoch sehr viele Arbeitgeber diese Freigrenze bewusst aus, um Ihren Arbeitnehmern monatlich EUR 44 (somit jährlich EUR 528) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zahlen zu können. Eine beliebte Möglichkeit sind Tankgutscheine.

Abgrenzung von Sachbezug und Barlohn

Die 44-Euro-Freigrenze gilt nur für Sachbezüge. Barlohn ist ab dem ersten Euro steuerpflichtig. Daher kommt der Abgrenzung von Sachbezug und Barlohn erhebliche Bedeutung zu. Seit dem 1.1.2020 wurde die Abgrenzung zuungunsten der Steuerpflichtigen verschärft.

Bisher:

Bislang war die Abgrenzung zwischen Sachbezug und Barlohn nicht im Gesetz geregelt. Vielmehr wurde durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) der Anwendungsbereich für Sachzuwendungen – für den Steuerpflichtigen günstig – weit bestimmt.

Nach dem BFH-Urteil vom 7.6.2018 (Az.: VI R 13/16) war für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn nämlich der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist nach bisheriger Rechtslage zu ermitteln, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Ein Sachbezug unterscheidet sich von Barlohn

durch die Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen daher Sachbezüge vor, für den die 44-Euro-Freigrenze unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gilt. Un-erheblich ist, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber erhält oder ob der Arbeitnehmer die Sache von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers bezieht. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Dritten geworden ist oder der Arbeitgeber die Sachleistung beim Dritten bezieht. Hat der Arbeitnehmer dagegen auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahlt, liegen auch dann keine Sachbezüge, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.

Neu:

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde nun eine gesetzliche Definition zur Abgrenzung des Begriffs „Einnahmen in Geld“ (= Barlohn) aufgenommen, um die Abgrenzung zum Sachbezug zu bestimmen. Nach dem neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG gehören zu den Einnahmen in Geld danach künftig „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“.

Damit wären sämtliche Gutscheine kein Sachbezug mehr. Daher hat der Gesetzgeber eine Rückausnahme in das Gesetz aufgenommen. Gutscheine und Geldkarten sind dann weiterhin Sachbezug, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nicht als Zahlungsdienste gelten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG n.F.). Dabei verweist der neue Satz 3 auf die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes. Dementsprechend ist nur noch in folgenden Fällen von Sachbezügen auszugehen:

- Gutschein/Geldkarte berechtigt ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Geschäft des Emittenten des Gutscheins bzw. der Geldkarte im Inland (sog. Closed-Loop-Karten).
- Gutschein/Geldkarte berechtigt ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Geschäften (bspw. Kundenkarte einer Ladenkette, City-Cards, Kundenkarte eines Centergutscheins) im Inland (sog. Controlled-Loop-Karten).

Kein Sachbezug, sondern Geldleistung liegt vor bei Geldkarten/Kreditkarten/Prepaidkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (bspw. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen verwendet sowie als generelles Zahlungsmittel hinterlegt werden können (sog. Open-Loop-Karten).

Die Gutscheine und Geldkarten, die nach der neuen Definition Sachbezüge darstellen, bleiben jedoch nur dann im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 11, 2 Halbsatz EStG n.F.). Eine Gehaltsumwandlung ist daher nicht möglich, um von der 44-Euro-Freigrenze zu profitieren.

Auswirkungen auf Tankgutscheine

Bisher:

Nach dem bisherigen weiten Verständnis der Rechtsprechung zu Sachbezügen, könnten Tankgutscheine an Arbeitnehmer insbesondere auf folgende Art und Weisen steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden:

- Der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein einer bestimmten Tankstelle in Höhe von EUR 44, den der Arbeitgeber vorab bei der Tankstelle erworben hat.
- Der Arbeitgeber überreicht dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein einer bestimmten Tankstelle in Höhe von EUR 44. Die Tankstelle rechnet in der Folge direkt mit dem Arbeitgeber ab.
- Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein für 25 Liter Diesel (mit oder ohne betragsmäßige Begrenzung).
- Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer eine Tankkarte, mit welcher der Arbeitnehmer monatlich bei einer bestimmten Tankstelle bis zu EUR 44 tanken darf.
- Der Arbeitgeber übergibt einem Arbeitnehmer EUR 44 in bar mit der Auflage, dass er hierfür gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw bei einer bestimmten Tankstelle tanken darf.
- Der Arbeitgeber übergibt einem Arbeitnehmer EUR 44 in bar mit der Auflage, dass er hierfür gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw bei einer Tankstelle seiner Wahl tanken darf.
- Der Arbeitnehmer tankt für EUR 44 bei einer Tankstelle seiner Wahl und erhält vom Arbeitgeber nach Vorlage des Tankbelegs die Tankkosten ersetzt.
- Der Arbeitgeber übergibt einem Arbeitnehmer eine Geldkarte, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügt, mit der Auflage, dass er in Höhe von EUR 44 gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw tanken darf.
- Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer eine Kreditkarte zur Verfügung mit der Auflage, dass er in Höhe von EUR 44 gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw tanken darf.
- Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer eine Prepaidkarte, die über eine eigene IBAN verfügt, die für Überweisungen verwendet werden kann (bspw. PayPal), mit der Auflage, dass er in Höhe von EUR 44 gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw tanken darf.

Neu:

Nach den gesetzlichen Neuregelungen sind folgende Möglichkeiten nun ausgeschlossen:

- Zweckgebundene Geldleistung: Der Arbeitgeber übergibt einem Arbeitnehmer EUR 44 in bar mit der Auflage, dass er hierfür gegen Quittung Benzin für den privaten Pkw tanken darf.
- Nachträgliche Kostenerstattung: Der Arbeitnehmer tankt für EUR 44 und erhält vom Arbeitgeber nach Vorlage des Tankbelegs die Tankkosten ersetzt.
- Kreditkarten/Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion und Prepaidkarten mit IBAN.

Würde der Tankgutschein vom Arbeitgeber weiterhin in dieser Art und Weise gewährt, wäre volle Steuer- und Sozialversicherungspflicht gegeben.

Zeitliche Anwendung der Neuregelung

Die gesetzliche Neuregelung tritt am 1.1.2020 in Kraft und gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 bzw. für nach dem 31.12.2019 endende Lohnzahlungszeiträume.

Zu beachten ist, dass die neue Gesetzeslage auch dann gilt, wenn dem Arbeitgeber bezogen auf die bisherige Rechtslage vom Finanzamt eine Anrufungsauskunft erteilt worden sein sollte. Eine solche Anrufungsauskunft tritt außer Kraft, da sich die Rechtsvorschrift, auf der die Auskunft beruht, geändert wurde.

Handlungsbedarf

Für alle Arbeitgeber, die bisher Sachbezüge in Form von Gutscheinen und nachträglichen Kostenerstattung gewähren, insbesondere bei Tankgutscheinen, sollten dringend die Auswirkungen der Gesetzesänderung geprüft werden. Gegebenenfalls muss die Art und Weise der Gewährung angepasst werden, um weiterhin von der 44-Euro-Freigrenze profitieren zu können.

8.1.2020

Verfasser: Dr. Johannes Stehr

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater
peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater
anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater
paul.pichler@stehr-stadler.de



DR. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt | Steuerberater | Fachanwalt für Steuerrecht
johannes.stehr@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler, Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.